

§ 3b

Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes volkseigener Betriebe, deren übergeordnetes Organ nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet

(1) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes volkseigener Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ nicht unterstehen, sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens,

planmäßige Gewinne — soweit in besonderen gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes bestimmt worden ist —,

umzuverteilende Amortisationsmittel — soweit eine Umverteilung durch das übergeordnete Organ gesetzlich vorgesehen ist —,

Haushaltsmittel.

(2) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate und volkseigenen Spezialbaukombinate, die einen Amortisationsverwendungsfonds und einen Gewinnverwendungsfonds zu bilden haben, sind im Finanzierungsplan

die Mittel des Amortisationsverwendungsfonds des Kombinats und anschließend

die Mittel des Gewinnverwendungsfonds des Kombinats

einzusetzen.

(3) Zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der in den Absätzen 1 und 2 genannten volkseigenen Betriebe, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, sind im Finanzierungsplan

für die geplanten Generalreparaturen

die Mittel des betrieblichen Fonds für Generalreparaturen,

für die übrigen geplanten Maßnahmen

die im Abs. 1 bzw. Abs. 2 aufgeführten Finanzierungsquellen

in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen.

§ 3c

Finanzierung des Projektierungsplanes und des Investitionsplanes sonstiger Investitionsträger

(1) Zur Finanzierung der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues sowie zur Finanzierung der Projekte für Investitionsvorhaben der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, des volkseigenen Wohnungsbaues sind im Finanzierungsplan

Haushaltsmittel

einzusetzen.

Die Finanzierung der Projekte für Investitionsvorhaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt aus

Eigenmitteln.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes der anderen sozialistischen Genossenschaften und der sonstigen nicht volkseigenen Wirtschaft sowie des privaten Wohnungsbaues sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

Eigenmittel,

Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

Kreditmittel.

(3) Zur Finanzierung des Investitionsplanes sind im Finanzierungsplan für die nachstehend aufgeführten Investitionsvorhaben die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

a) Investitionsvorhaben der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen:

Haushaltsmittel,

b) Investitionsvorhaben staatlicher Apotheken:

Gewinne,

Haushaltsmittel,

c) Neubau volkseigener Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung:

Obligationen,

d) Neubau der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften:

Eigenmittel,

Kreditmittel,

e) Investitionsvorhaben der anderen sozialistischen Genossenschaften:

Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —, Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

Kreditmittel,

f) Investitionsvorhaben der Betriebe mit staatlicher Beteiligung:

für die Finanzierung der Umlaufmittel nicht benötigte Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —,

Erhöhung der staatlichen Einlage,

Erhöhung sowohl der staatlichen als auch der privaten Einlage, *

Kreditmittel,

g) Investitionsvorhaben der verwalteten Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung:

Amortisationen,

Kreditmittel,

h) Investitionsvorhaben der übrigen privaten Wirtschaft und Einrichtungen sowie des privaten Wohnungsbaues:

Eigenmittel,

Kreditmittel.